



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 2196
Fax: +43 (1) 711002190
Ernst.Piller@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.305/0005-VII/A/2/2013

Wien, 27.12.2013

**Betreff: Arbeitsmittel
Schutzeinrichtungen an Fleischwölfen, die nicht unter die MSV fallen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Fleischwölfe, die nicht unter die Maschinen-Sicherheitsverordnung fallen, entsprechen § 43 AM-VO, wenn die Anforderungen des Erlasses eingehalten sind:

- Verhältnis von Einlaufschachtdurchmesser zu Einlaufschachtlänge entsprechend Tabelle „Bauarten von Fleischwölfen und Geometrie der Schutzeinrichtungen“
- Verwendung von Stopfern
- Gestaltung der Schutzeinrichtungen (Schale, Schutzplatte).

Für Fleischwölfe, die nicht unter die Maschinen-Sicherheitsverordnung fallen (§ 1 Abs. 2 AM-VO), ist der vierte Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) anzuwenden. Gemäß § 43 Abs. 3 AM-VO sind Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erreicht wird. Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern, wobei Verkleidungen und Verdeckungen die Einhaltung des nach Anhang C der AM-VO erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten müssen. Fleischwölfe erfüllen die Sicherheitsabstände oft nicht, da das Verhältnis von Einlaufschachtdurchmesser zu Einlaufschachtlänge nicht den Sicherheitsabständen des Anhangs C der AM-VO entspricht.

§ 43 Abs. 5 AM-VO legt für den Fall, dass eine Sicherung einer Gefahrenstelle mit Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist, fest, dass Gefahrenstellen durch **andere Schutzeinrichtungen** zu sichern sind, die ein Berühren bewegter Teile verhindern. Im Fall der Fleischwölfe wird dies durch eine geeignete Kombination von Einlaufschachtdurchmesser, Einlaufschachtlänge, Schutzplatten und Stopfer gewährleistet. Die Verwendung der **Stopfer** ist daher gemäß § 43 Abs. 5 AM-VO, unabhängig von der Bauart der Fleischwölfe und der Geometrie der Schutzeinrichtungen, **unbedingt erforderlich**.

Tabelle: Bauarten von Fleischwölfen und Geometrie der Schutzeinrichtungen

Durchmesser Einlaufschacht	Höhe Einlaufschacht
≤ 46 mm	≥ 100 mm
> 46 mm ≤ 52 mm	≥ 120 mm
> 52 mm	≥ 120 mm Schutzplatte mit d ≤ 52 mm

Einlaufschachtdurchmesser über 52 mm:

Über dem Einlaufschacht des Fleischwolfes ist eine Schutzplatte zu montieren (Abmessungen und Positionierung entsprechend ÖNMORM EN 12331), die den Zugriff zur Schnecke verhindert. Der Durchmesser der Öffnung in der Schutzplatte darf höchstens **52 mm** betragen. Eine Demontage der Schutzplatte darf nur mittels Werkzeug möglich sein. Ohne Werkzeug abnehmbar gestaltete Schutzplatten müssen die Anforderungen des § 43 Abs. 4 AM-VO an offenbare Schutzeinrichtungen erfüllen. Alternativ zur Schutzplatte kann eine fest angebrachte Reduzierung (Rohr mit Innendurchmesser $d \leq 52$ mm bei Einlaufschachthöhe ≥ 120 mm) in den Einlaufschacht eingesetzt werden.

Einlaufschachtdurchmesser unter 52 mm:

Bei kleinen Wölfen (sog. Ladenwölfen) ist keine Schutzplatte erforderlich.

Wölfe mit abnehmbarer Schale:


Wenn der Einlaufschachtdurchmesser und die Einlaufschachtlänge in den in der Tabelle angeführten Grenzen liegen, darf die Schale abnehmbar ausgeführt werden. Wenn der Einlaufschachtdurchmesser und die Einlaufschachtlänge nicht in den angeführten Grenzen der Tabelle liegen, darf die Schale nur mittels Werkzeug demontiert werden können. Wenn die Schale ohne Werkzeug abnehmbar gestaltet wurde, müssen die Anforderungen des § 43 Abs. 4 AM-VO an offenbare Schutzeinrichtungen erfüllt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

i.V. Dipl.Ing. Josef Kerschhagl

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	fPH595or4XzZqo6tFHSCcMd7MloVIYh/weEKdqhHi18PXnBmGBZlZb3o433HSxABlcs bBse6WcXTnBjzkDCCPFcXUBSg6UfvkY9qDuPDJ2T/Mo0KNNVV+UZiyiRSuKAjEvNxrT Yp0ZD22gMXicP6Nom0PfqLAQ/tcahXZHSzFNk=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-01-07T10:08:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	